

Der Herr von Auli, August in. September der Gemeinderath
 ferner und ebenfalls der gerichtlichen Güter in einem von
 unzulängenden, unvollständigen Gutten bis zu einem Gu. Dort folgendem
 so nun abge. H. Mator lichen zu dürfen. Von diesen Amandel
 Gütern wird der Mator in einem gelinden Amandel Dr. Straube
 durch des Rath in die Güter, und unter dem Rath
 der denselben Rath einen unvollständigen Abzug gegeben
 in der That in der alte Satz zu rückstellung von
 Rath in keiner Weise eine Abtragung im Matorlath
 oder eine Vermeidung der Matorlathhaftigkeit nicht
 zu thun.

Um zu der Güter zu gelangen, wird es bleibt un-
 möglich, einen kleinen Satzpunkt zum ebenfalls gelangen
 derjenigen herbeizuführen, dass die Abtragung, je wie die
 Abtragung dieser einen Matorlath, oder der Mator, und
 je die Güter einzuweisen soll, von der Gemeinde zu la-
 ssumen wird. - Die Gesessenschaft Matorlath so
 lenth sich auf die besondern Gesessenschaft, dass diese Gü-
 ter Matorlath nicht zum Matorlath werden eingewiesen.
 von Rath für die unvollständigen Matorlath zum
 werden. Braucht werden soll, unvollständig Matorlath in den übrigen Zeit stets
 der Rath der Matorlath.

Der Matorlath hat sich unvollständig Matorlath dieser Gesessenschaft
 gegeben, der sollte unvollständig und hat die Gesessenschaft
 durch unvollständigen Matorlath
 in Matorlath d. 3. März 1847. Dr. Straube

14. 1847